

E.G.O. Elektro-Geräte AG

Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr (Lieferungen und Leistungen) mit dem Lieferanten, auch wenn nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird. Sie gelten auch für alle Folgegeschäfte. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Insbesondere bedeuten Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder Bezahlung keine Zustimmung.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschliesslich gegenüber Unternehmen.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Ausarbeitung und Abgabe von Angeboten sowie Kostenvorschlägen durch den Lieferanten erfolgt für uns unverbindlich und kostenlos.

2.2 An unsere Bestellung halten wir uns nur gebunden, wenn sie vom Lieferanten spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail bestätigt wird.

2.3 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, insbesondere hinsichtlich Preis oder Lieferzeit, hat der Lieferant uns darauf gesondert hinzuweisen. Diese Abweichungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich oder per E-Mail bestätigt werden.

2.4 Kommt es bei Vertragsabschluss zu unverschuldeten Irrtümern unsererseits, z.B. aufgrund von Übermittlungsfehlern, Missverständnissen, etc., so ist ein Schadensersatzanspruch gegen uns ausgeschlossen.

2.5 Bis zur vollständigen Erfüllung sind wir berechtigt, Änderungen hinsichtlich der Beschaffenheit, Lieferung oder Lieferzeit des bestellten Gegenstandes bzw. der bestellten Leistung zu verlangen, soweit dies dem Lieferanten nicht unzumutbar ist.

3. Technische Änderungen, Änderungen in der Produktion

3.1 Wir sind berechtigt, die Spezifikationen nach vorheriger Information des Lieferanten zu ändern und eine entsprechende technische Anpassung der Liefergegenstände durch den Lieferanten zu verlangen. Entstehen durch von uns veranlasste Änderungen der Liefergegenstände Mehrkosten hinsichtlich Stückpreis oder einmaliger Kosten, so sind diese von uns zu tragen, wenn wir vorher schriftlich oder per E-Mail unsere Zustimmung gegeben haben. Führt die von uns veranlasste Änderung zu Minderkosten, so reduziert sich der Stückpreis zu unseren Gunsten entsprechend. In jedem Fall wird der Lieferant uns über Kostenveränderungen unverzüglich informieren.

3.2 Umstellung der Produktion, insbesondere Werkzeugänderungen, Einsatz neuer Fertigungsverfahren oder Änderung eines Fertigungsstandortes oder Produktionsverlagerungen, Änderungen des verwendeten Materials sowie Änderungen hinsichtlich der Sublieferanten, sind uns gegenüber nur zulässig, wenn wir vorher schriftlich oder per E-Mail unsere Zustimmung gegeben haben. Mitteilungen sind in Form einer PCN (Product Change Notification) schriftlich oder per E-Mail an uns zu senden.

4. Rahmenauftrag, Abruf

4.1 Bei Rahmen- oder Daueraufträgen werden von uns die zu liefernden Mengen und Typen durch gesonderte Abrufe bekannt gegeben. Diese Abrufe sind verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Frist von 3 Arbeitstagen seit Zugang des Abrufs schriftlich oder per E-Mail widerspricht und keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist.

4.2 Kann der Lieferant vereinbarte Abruffermine nicht einhalten, so gilt auch dafür die Bestimmung unter 5.2.

5. Termine und Schuldnerverzug

5.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und müssen genau eingehalten werden. Massgeblich hierfür ist der Eingang des Liefergegenstandes bzw. die vollständige Erbringung der Leistung bei dem vereinbarten bzw. von uns angegebenen Leistungsort.

5.2 Sobald für den Lieferanten erkennbar ist, dass es zu Verzögerungen bei Lieferungen oder Leistungen kommen kann, hat der Lieferant uns dies unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und einen neuen Termin mit uns abzustimmen. Dies ändert nichts an der Verbindlichkeit des vereinbarten Termins. Dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen.

5.3 Erfolgt die Lieferung oder Leistung vor dem angegebenen Termin, sind wir zur Zurückweisung berechtigt. Ebenso können Teillieferungen und Teilleistungen von uns zurückgewiesen werden.

5.4 Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzuges 0,5 %, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes, als Vertragsstrafe geltend zu machen. Die Vertragsstrafe können wir bis zur vollständigen Bezahlung des verspätet gelieferten Gegenstandes bzw. der verspätet gelieferten Leistung geltend machen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen. Zu ersetzen sind uns alle durch den Verzug entstandenen Schäden und Kosten, insbesondere auch Schäden und Kosten durch Produktionsstillstand sowie etwa erforderliche Zukäufe. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen enthält keinen Verzicht auf die von uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche.

5.5 Kommt der Lieferant in Verzug, sind wir nach Setzen einer Nachfrist, sofern dies nach dem Gesetz nicht entbehrlich ist, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, nach unserer Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Bei wiederholter Überschreitung von Terminen für Lieferung oder Leistung und bei wiederholt mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, auch bezüglich noch nicht fälliger oder nicht erbrachter Lieferungen oder Leistungen aus Rahmen- oder Daueraufträgen oder aus anderen Abschlüssen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5.6 Sind wir an der Abnahme der Lieferung oder Leistung infolge von Umständen gehindert, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können, so verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung. Ist die Abnahme durch diese Umstände länger als 6 Monate nicht möglich, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche stehen dem Lieferanten in diesem Fall nicht zu.

6. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Ersatzteile, höhere Gewalt

6.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist der von uns bestimmte Leistungsort.

6.2 Der Versand jeder Lieferung ist uns durch Versandanzeige mitzuteilen.

6.3 Die Gefahr des vollständigen oder teilweisen Untergangs, der Beschädigung oder sonstigen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht auf uns nach Übernahme an dem von uns bestimmten Leistungsort über.

6.4 Der Leistungsort wird von uns in der Bestellung festgelegt.

6.5 Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für den gesamten Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung der gelieferten Gegenstände zu angemessenen Konditionen an uns zu liefern, mindestens aber 10 Jahre nach Serienauslauf unserer Produkte. Plant der Lieferant, die Fertigung eines Liefergegenstandes, insbesondere von Ersatzteilen, Halbfertigprodukten oder Rohmaterialien für uns, einzustellen, hat er uns dies mindestens 12 Monate vor Einstellung der Fertigung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen, so dass für die weitere Zeit eine Schlusseindeckung vereinbart werden kann.

6.6 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Massnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Annahme der Liefergegenstände und Leistungen. Sollten die Ereignisse für eine nicht unerheblicher Dauer anhalten und dazu führen, dass sich unser Bedarf – auch wegen einer inzwischen erforderlichen anderweitigen Beschaffung – verringert, sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – bis zum Ablauf von einem Monat nach Beendigung des Ereignisses berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

7. Preise, Zahlung, Kosteneinsparungen

7.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten inklusiv Fracht, Verpackung sowie sonstiger Nebenkosten frei an den von uns benannten Leistungsort. Sofern nicht schriftlich oder per E-Mail eine andere Vereinbarung getroffen ist, verstehen sich die Preise geliefert verzollt (DDP-DELIVERY DUTY PAID nach jeweils aktuellen Incoterms). Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, werden – auch bei Rahmen- oder Dauerlieferverträgen – von uns nur anerkannt, wenn hierüber schriftlich oder per E-Mail eine

ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

- 7.2 Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Liefergegenstände bzw. vollständiger Erbringung der Leistungen im Original für jede Bestellung gesondert und unter Angabe der Bestellnummer zu erteilen; die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäss erteilte Rechnungen gelten als nicht erteilt. Nur einwandfreie und auftragsgemässe Lieferung und Leistung sowie Rechnungsstellung verpflichten uns zur Zahlung.
- 7.3 Zahlungen erfolgen, falls nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tage netto. Ein Skonto wird vom Rechnungsbetrag einschliesslich Umsatzsteuer in Abzug gebracht. Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang oder, falls der Liefergegenstand nach der Rechnung eintrifft, mit Wareneingang, keinesfalls aber vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 7.4 Check- und Wechselbegebung gelten als Zahlung.
- 7.5 Eine Abtretung der Forderungen des Lieferanten gegen uns ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.
- 7.6 Ergeben sich aus dem Zusammenwirken von Lieferant und uns Kosteneinsparungen, werden diese zwischen den Parteien hälftig geteilt. Überwiegt der Anteil einer Partei deutlich, erfolgt die Teilung entsprechend den eingebrachten Anteilen.

8. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, Stoffverbote, Export, Zoll

- 8.1 Der Lieferant hat im Zusammenhang mit jedem Liefergegenstand für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und sonstigen Regelungen, insbesondere alle sicherheits- und umweltrelevanten Bestimmungen zu sorgen. Insbesondere sind bei allen Lieferungen die Vorschriften der europäischen Richtlinien einzuhalten.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, für jeden einzelnen Liefergegenstand in jeder Hinsicht die Anforderungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Stoffverboten entsprechend gesetzlichen Bestimmungen und Verordnung einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Anforderungen und Verpflichtungen der REACH-Verordnung EG Nr. 1907/2006, der RoHS Richtlinie RL 2011/65 EU in ihrer jeweils geltenden Fassung, einschliesslich der jeweiligen Änderungen und Ergänzungen, und deren Umsetzung in nationales Recht durch die Mitgliedsstaaten der EU. Auf unsere Anforderung wird der Lieferant uns schriftliche produktspezifische Konformitätserklärungen zur Verfügung stellen, welche auch gegenüber unseren Kunden gelten und die wir an unsere Kunden weiterreichen können.
- 8.3 Über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus dürfen keine Substanzen eingesetzt werden, die in unserer E.G.O. Restricted Substances List hinterlegt sind. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter folgendem Link abrufbar: http://www.egoproducts.com/de/mein-ego/lieferantenplattform/?eID=dam_frontend_push&docID=2936
- 8.4 Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die von ihm gelieferten Gegenstände keinen Exportbeschränkungen unterliegen. Kommen solche Exportbeschränkungen in Betracht, hat uns der Lieferant hierauf vor der Lieferung ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail hinzuweisen.
- 8.5 Der Lieferant hat uns auf Verlangen Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen, statistische Warennummern bzw. Referenznachweise sowie etwa weitere Dokumente/Daten entsprechend den Vorgaben des Aussenhandels zur Verfügung zu stellen.
- 8.6 Importierte Liefergegenstände sind verzollt zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich, Überprüfungen durch Zollbehörden zuzulassen, alle erforderlichen Erklärungen und Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen amtlichen Bestätigungen auf seine Kosten beizubringen.
- 8.7 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem EU-Land erfolgen, ist die EU-Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben.

9. Compliance

- 9.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der ethischen Geschäftsrichtlinien, die in unserem Code of Conduct festgehalten und in der jeweils aktuellen Fassung unter folgendem Link abrufbar sind: http://www.egoproducts.com/de/mein-ego/lieferantenplattform/?eID=dam_frontend_push&docID=2434

10. Reduzierte Eingangskontrolle und Rügepflichten

Der Lieferant wird nur lückenlos geprüfte und für gut befundene Liefergegenstände liefern und verzichtet deshalb auf eine detaillierte Eingangskontrolle bei uns. Wir sind zur Untersuchung und Rüge der Liefergegenstände nur wie folgt verpflichtet: Wir werden die Liefergegenstände nach Eingang lediglich auf ihre Identität und etwaige äussere Transportschäden untersuchen. In der Folge werden wir die Liefergegenstände ausschliesslich im Rahmen des ordnungsgemässen Geschäftsganges während ihrer Verwendung in der Produktion überprüfen. Dabei erkannte sowie offensichtliche Mängel sind von uns innerhalb einer Frist von 10 Werktagen zu rügen. Die Frist ist eingehalten, wenn wir am letzten Tag der Frist die Mängelrüge schriftlich oder per E-Mail dem Lieferanten übersenden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

11. Sach- und Rechtsmängel

- 11.1 Die vereinbarten Spezifikationen zur Produktbeschaffenheit der Liefergegenstände gelten für die Dauer der Gewährleistungsfrist von 36 Monaten als Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie.
- 11.2 Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die gelieferten Gegenstände und erbrachten Leistungen den für ihren Vertrieb und für ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und nicht gegen gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verstossen. Die Liefergegenstände und Leistungen müssen dem jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden oder für die Zukunft absehbaren Stand der Technik sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, technischen Prüfbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Insbesondere müssen auch DIN-Normen und VDE-Bestimmungen sowie andere zum Stand der Technik gehörende Normen und Richtlinien eingehalten sein. Der Lieferant ist für die Qualität der gelieferten Gegenstände und erbrachten Leistungen einschliesslich der dafür notwendigen Prüfungen insbesondere im Rahmen der vereinbarten Spezifikationen verantwortlich.
- 11.3 Die gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln stehen uns ungekürzt zu. Das Recht, die Art der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) zu wählen, steht uns zu. Der Lieferant hat sämtliche zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Kommt der Lieferant der Aufforderung zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht in angemessener Frist, oder nur unzureichend nach oder ist aus dringendem Grund sofortige Mängelbeseitigung erforderlich, können wir die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen lassen oder selbst beseitigen oder auf Kosten des Lieferanten Deckungskäufe vornehmen.

Verlangen wir vom Lieferanten Nachlieferung oder Nachbesserung, hat er einen mangelhaften Liefergegenstand zu diesem Zweck auch auszubauen und anschliessend einen mangelfreien Liefergegenstand wieder einzubauen. Ist der Lieferant dazu mit vertretbarem Aufwand nicht in der Lage oder ist dies aus anderen Gründen nicht möglich, führen wir dies für den Lieferanten auf dessen Kosten durch.

Wir können alternativ auch verlangen, dass der Preis für einen mangelhaften Liefergegenstand in angemessenem Umfang herabgesetzt wird oder wir können dem Lieferanten den Liefergegenstand zur Abholung bereitstellen und den Kaufpreis einbehalten bzw. zurückverlangen oder den mangelhaften Liefergegenstand auf Kosten des Lieferanten entsorgen.

- 11.4 Falls nichts anderes vereinbart ist, gilt für Ansprüche aus Sach- oder Rechtsmängeln eine Verjährungsfrist von 36 Monaten ab Gefahrübergang. Sie verlängert sich um den Zeitraum der Nachbesserungs- oder Nachlieferungsmassnahmen des Lieferanten ab Eingang unserer Mängelanzeige solange, bis dieser die Beendigung der Massnahmen erklärt oder eine weitere Nachbesserung oder Nachlieferung ablehnt.
- 11.5 Entstehen uns infolge von Mängeln des gelieferten Gegenstandes oder infolge von Mängeln der erbrachten Leistung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle oder Aussonderungsmassnahmen, so hat der Lieferant uns diese Kosten zu erstatten. Zu den vom Lieferanten zu ersetzenden Kosten gehören auch Ein- und Ausbaurückkosten, Rückrufkosten, Kosten einer Fertigungsunterbrechung (einschliesslich Bandstillstand). Die Verpflichtung zur Erstattung von Kosten gilt unabhängig davon, ob diese Kosten bei uns oder bei unseren Kunden entstehen.
- 11.6 Beheben wir wegen eines vom Lieferanten verursachten Mangels gegenüber unserem Kunden trotz Ablaufs der Gewährleistungsfrist Mängel kostenlos oder nur gegen Kostenbeteiligung zur Vermeidung von Imageschäden

den (Kulanz), ist der Lieferant verpflichtet, sich an den uns entstehenden Kosten mit mindestens 50 % zu beteiligen. Im Einzelfall kann jeweils eine andere Quote vereinbart werden.

11.7 Der Lieferant stellt sicher, dass von ihm gelieferte Gegenstände rückverfolgbar sind. Im Fall eines festgestellten Mangels muss eine Rückverfolgbarkeit auf eine konkrete Lieferung möglich sein, um den Stand der Frist für die Mängelhaftung ermitteln und die Gesamtmenge betroffener Liefergegenstände identifizieren zu können. Sollte im Fall eines Sachmangels und/oder Produkthaftung eine Rückverfolgbarkeit nicht möglich sein, hat der Lieferant jeden uns dadurch entstehenden Nachteil auszugleichen. Sollte der Stand der Frist für die Sachmängelhaftung eines mangelhaften Liefergegenstandes mangels Rückverfolgbarkeit nicht zu ermitteln sein, ist es dem Lieferanten verwehrt, die Einrede der Verjährung zu erheben, sofern er nicht nachweisen kann, dass die Frist für die Sachmängelhaftung mit Sicherheit abgelaufen ist.

11.8 Werden wir von einem unserer Kunden auf Schadensersatz in Anspruch genommen mit der Begründung, dass die von uns vom Lieferanten bezogenen Liefergegenstände – eingebaut oder nicht eingebaut – mangelhaft seien, sind wir im Verhältnis zum Lieferanten nicht verpflichtet, im Rahmen der Schadensminderung gegenüber unserem Kunden den Einwand der mangelnden Untersuchung oder Rüge oder die Einrede der Verjährung geltend zu machen.

12. Produkthaftung und Qualitätssicherung

12.1 Werden wir aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder anderer Vorschriften wegen eines Produktfehlers in Anspruch genommen oder entsteht uns im Zusammenhang mit der Lieferung eines fehlerhaften Liefergegenstandes in anderer Weise ein Schaden, insbesondere durch erforderlichen Rückruf, Nachrüstung etc., so hat uns der Lieferant auf erstes Anfordern freizustellen und sämtliche Schäden zu ersetzen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Gegenstandes verursacht worden ist. Der Lieferant hat in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschliesslich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, zu tragen. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Millionen Euro je Schadensfall abzuschliessen, aufrechtzuerhalten und uns auf Anforderung nachzuweisen.

12.2 Der Lieferant hat nach Art und Umfang geeignete und nach neuestem Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung sowie über alle relevanten Daten eine Dokumentation vorzunehmen und für mindestens 10 Jahre aufrechtzuerhalten und aufzubewahren. Im Fall der Inanspruchnahme wegen Produkthaftung ist der Lieferant uns zur Vorlage entsprechender Dokumentationen und Unterlagen verpflichtet.

12.3 Der Lieferant wird uns und unseren Beauftragten (ggf. in Begleitung von Beauftragten unserer Kunden) zur Durchführung von Audits (als System-, Prozess- und Produktaudit) jederzeit zu üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener Vorankündigung Zutritt zu seinen Betriebsstätten und Einsicht in die betreffenden Unterlagen gewähren und während eines solchen Zutrittes einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Beantwortung von Fragen und Erteilung von Auskünften zur Verfügung stellen.

13. Schutzrechte

13.1 Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Gegenstände oder erbrachten Leistungen keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzen und garantiert uns die volle Freiheit und urheberrechtliche Erlaubnis ihres Gebrauches und Handels im In- und Ausland. Der Lieferant hat uns im Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung in- oder ausländischer Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Gegenstände oder der erbrachten Leistungen auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen und den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dieser Anspruch gilt unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Gegenstände oder der erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

13.2 Der Lieferant wird uns auf Verlangen sämtliche Schutzrechte nennen, die er bzw. sein Lizenzgeber im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand oder den erbrachten Leistungen hält. Stellt der Lieferant die Verletzung von Schutzrechten fest, wird er uns hierüber unaufgefordert unverzüglich schriftlich oder per E-Mail informieren.

13.3 Werden durch den gelieferten Gegenstand oder die erbrachte Leistung Schutzrechte verletzt, ist der Lieferant verpflichtet, nach eigenem Ermessen

und auf eigene Kosten den gelieferten Gegenstand oder die erbrachte Leistung entweder so zu ändern, dass bei der Nutzung durch uns die Schutzrechte nicht verletzt werden, der gelieferte Gegenstand oder die erbrachte Leistung aber dennoch den vertraglichen Vereinbarungen genügt oder für uns das Nutzungsrecht zu erwirken. Gelingt das dem Lieferanten nicht, ist er verpflichtet, nach unserer Wahl den Liefergegenstand oder die erbrachte Leistung gegen Kostenerstattung zurückzunehmen und/oder uns alle entstehenden Schäden zu ersetzen.

14. Eigentumsrechte

14.1 Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Lehren sowie sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder an Dritte weitergegeben noch sonst für eigene Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und müssen, wenn nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Lieferung – bei langfristigen Lieferverträgen mit Beendigung der Lieferbeziehung - in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben werden. Der Lieferant darf auch keine Kopien behalten. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. In unserem Eigentum stehende Werkzeuge sind als unser Eigentum zu kennzeichnen. Der Lieferant hat uns einen ausreichenden Versicherungsschutz hierfür nachzuweisen.

14.2 Werden in unserem Auftrag Werkzeuge, Zeichnungen oder andere Fertigungsmittel vom Lieferanten auf unsere Kosten angefertigt, so besteht Einigkeit, dass diese Gegenstände unmittelbar nach Herstellung in unser Eigentum übergehen. Im Fall nur teilweiser Kostenbeteiligung erwerben wir das Miteigentum entsprechend dem Kostenanteil. Der Lieferant ist widerruflich berechtigt, diese Gegenstände für uns unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren. Wir erhalten an diesen Gegenständen zur alleinigen Nutzung sämtliche Urhebernutzungsrechte. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Gegenstände ohne unser Einverständnis über den Auftragsumfang hinaus zu nutzen. Zur widerruflichen Verwahrung ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet. Der Lieferant hat die Gegenstände so zu kennzeichnen, dass unser Eigentum auch Dritten gegenüber dokumentiert ist. Dem Lieferanten steht an diesen Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

14.3 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Liefergegenstände beziehen, an denen sich der Lieferant das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nicht.

15. Nutzungsrecht

An allen technischen Informationen, Unterlagen und Daten, Dokumentationen, Software, Objekt-Quellcodes, sonstigen Werken sowie gewerblichen Schutzrechten, die im Rahmen der Durchführung eines Vertrages entstehen oder für die vertragsgemässe Nutzung der Lieferungen und Leistungen notwendig sind, erhalten wir ein nicht ausschliessliches, unwiderrufliches, weltweites, unentgeltliches, übertragbares sowie unterlizenzierbares und unbefristetes Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht, die Vertragsgegenstände für unseren internen Gebrauch und zum Gebrauch in Verbindung mit einem unserer Produkte oder durch Dritte zu nutzen, zu bearbeiten (z.B. durch Abänderung, Umgestaltung oder Ergänzung), zu vervielfältigen, zu verbreiten und zu veräussern sowie in ein eigenes Produkt in geänderter oder unveränderter Form einzubringen.

16. Geheimhaltung, Werbung

16.1 Alle technischen Daten und sonstige nicht offenkundige kaufmännische oder technische Informationen, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sind von ihm geheim zu halten. Sie dürfen nur bei Ausführung von Aufträgen von uns verwendet und solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung für die Auftragsdurchführung erforderlich ist. Diese sind ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten.

16.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung über die Zusammenarbeit mit uns zu berichten oder zu werben, insbesondere uns in seine Liste der Referenzen aufzunehmen oder ein Logo von uns zu verwenden.

17. Software

17.1 Software ist uns auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarem Code einschliesslich Benutzerdokumentation zu liefern.

17.2 Bei Software, die für uns individuell entwickelt wird, ist uns der Quellcode

mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen.

- 17.3 Der Lieferant hat uns für von uns entwickelte Software und der dazugehörigen Herstellerdokumentation und Teilen davon ein Nutzungsrecht gemäss 15 einzuräumen. Sollten dem Rechte Dritter entgegenstehen, werden der Lieferant und wir den Umfang unseres Nutzungsrechts in angemessener Weise vertraglich vereinbaren.
- 17.4 Die Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für uns erarbeiteten Leistungsergebnisse ist dem Lieferanten weder ganz noch in Teilen gestattet.
- 17.5 Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, für uns erstellte Leistungsergebnisse ganz oder teilweise zu veröffentlichen.
- 17.6 Der Lieferant beschafft und gewährleistet uns das nicht ausschliessliche übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, die gelieferte Software für die Integration in andere Produkte zu nutzen und zu kopieren oder von verbundenen Unternehmen gemäß 20. und von unseren Distributoren nutzen und kopieren zu lassen.
- 17.7 Soweit die Beschaffung und Gewährleistung eines in diesem Abschnitt genannten Rechts rechtlich nicht möglich sein sollte, hat uns der Lieferant vor Vertragsschluss hierüber schriftlich zu informieren. Dabei hat der Lieferant auch die Gründe darzulegen, warum die Beschaffung und Gewährung des Rechts rechtlich nicht möglich ist.
- 17.8 Der Lieferant gewährleistet, dass kein Teil der an uns gelieferten Software zum Zeitpunkt der Lieferung ein Schadprogramm enthält, das vorgesehen und/oder geeignet ist, einen von uns nicht autorisierten Zugang des Lieferanten oder eines Dritten zu unserem Computersystem zu ermöglichen oder Software oder Dateien auf unseren Computersystemen ohne unsere Zustimmung zu lesen, zu schreiben, zu kopieren, zu ändern, zu beschädigen oder zu löschen oder andere durch uns nicht autorisierte Vorgänge mit, an oder in unseren Computersystemen auszulösen.

18. Haftungsbeschränkung

Wir haften ausschliesslich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Auch dann ist der Schadensersatz auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

19. Durchführung von Arbeiten in unseren Werken

Personen, die in Erfüllung einer Lieferung oder Leistung Arbeiten innerhalb eines unserer Werke ausführen, haben die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie unsere jeweilige Werksordnung zu beachten. Bei Zuwiderhandlungen übernehmen wir keine Haftung für Unfälle, die in unserem Herrschaftsbereich entstanden sind, es sei denn, wir haben den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet. Die für das Betreten und Verlassen unserer Werke bestehenden Vorschriften sind einzuhalten.

20. Übertragung von Rechten und Pflichten

Rechte und Pflichten aus Verträgen über Lieferungen und Leistungen sind auf Dritte nicht übertragbar. Wir sind aber berechtigt, Rechte und Pflichten aus Verträgen über an uns zu erbringende Lieferungen und Leistungen an mit uns verbundene Unternehmen zu übertragen. Ein verbundenes Unternehmen in diesem Sinne ist ein Unternehmen, welches uns direkt oder indirekt kontrolliert, das von uns direkt oder indirekt kontrolliert wird oder das sich mit uns direkt oder indirekt unter gemeinsamer Kontrolle befindet. Diese verbundenen Unternehmen sind somit nicht Dritte im Sinne dieser Bedingungen.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 21.1 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens bzw. der von uns genannte Leistungsort.
- 21.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist bei Kaufleuten für beide Teile das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht. Wir können nach unserer Wahl Klage auch am Sitz des Lieferanten erheben.
- 21.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt schweizerischem Recht. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.